



2021/0293(COD)

25.4.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“
(COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivars Ijabs

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 9. März 2021 nahm die Kommission ihre Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“) an. Damit reagierte sie auf die Forderung des Europäischen Rates nach einem „digitalen Kompass“, wobei sie sich auf ihre Digitalstrategie vom Februar 2020 stützte. Mit den hochgesteckten Zielen der Mitteilung soll erreicht werden, dass die EU in einem offenen und vernetzten globalen Umfeld digital souverän ist und gleichzeitig eine Politik betreibt, die Menschen und Unternehmen in ihrer Handlungskompetenz stärkt, damit sie die Chancen einer auf den Menschen ausgerichteten, nachhaltigen und florierenden digitalen Zukunft voll nutzen können. In diesem Rahmen werden auch Schritte zum Aufbau einer klimaneutralen, kreislauforientierten und resilienten europäischen Wirtschaft unternommen. Mit diesem Politikprogramm soll dafür gesorgt werden, dass die EU ihre Ziele für einen digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und der Gesellschaft im weiteren Sinne im Einklang mit den Werten der EU verwirklicht und Europas globale Führungsrolle im digitalen Bereich gefestigt wird. In dem Programm werden die wichtigsten Ziele dargelegt, wie sie von der Union insgesamt voraussichtlich bis 2030 erreicht werden sollen. Darüber hinaus wird eine innovative Governance in Form eines Mechanismus der jährlichen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU und den Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Die Digitalziele beruhen auf vier Kernpunkten: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Was die digitalen Kompetenzen angeht, so wird eingeräumt, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas derzeit insgesamt einen erheblichen Rückstand aufweisen. Es ist daher Aufgabe der Europäischen Union, sie mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten. Auch wenn die gesamte Bevölkerung der EU grundlegende bzw. darüber hinausgehende digitale Kompetenzen erwerben soll, sollen zunächst bis 2030 mindestens 80 % der Unionsbürgerinnen und -bürger (bei einem derzeit auf 56 % geschätzten Anteil) in diesen Kompetenzen geschult werden. Die digitale Aus- und Weiterbildung wird als dringend erforderlich herausgestellt, wenn es um die Unterstützung der Arbeitskräfte geht, sodass sie digitale Fachkompetenzen erwerben können, um sie hochwertige Beschäftigungen zu finden und einträgliche Berufslaufbahnen einzuschlagen. Die EU muss – zusätzlich zu dem im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte gesetzten Ziel für digitale Kompetenzen – außerdem bestrebt sein, 20 Millionen IKT-Fachkräften in der EU (statt der derzeit geschätzten 8 Millionen) auszubilden, wobei Maßnahmen zu ergreifen sind, um ein besser ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in einer nach wie vor stark von Männern dominierten Branche sicherzustellen.

Ebenso muss die digitale Infrastruktur Europas entsprechend den besten modernen Standards ausgebaut werden, um für Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit zu sorgen. Bis 2030 sollen im Rahmen des Programms Netze mit Gigabit-Geschwindigkeit geschaffen werden, die allen, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen (nach derzeitiger Schätzung 59 %), zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Außerdem sollte es in allen besiedelten Gebieten (nach derzeitiger Schätzung sind es nur 14 %) eine 5G-Abdeckung geben. Die Produktion hochmoderner und nachhaltiger Halbleiter in Europa, einschließlich Prozessoren, sollte bis 2030 wertmäßig mindestens 20 % der Weltproduktion ausmachen (d. h. Fertigungskapazitäten unterhalb einer Knotengröße von 5 nm bei angestrebten 2 nm und zehnmal energieeffizientere Prozessoren als heute). Derzeit produziert Europa schätzungsweise 10 %. Zusätzlich sollten 10 000 klimaneutrale, hochsichere Randknoten bis 2030 in der EU eingerichtet und so verteilt werden, dass der Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit

unabhängig vom Standort der Unternehmen sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Unternehmen ist in dem Programm vorgesehen, dass bis 2030 mindestens 75 % der europäischen Unternehmen Cloud-Computing-Dienste, Massendatenverarbeitung (Big Data) und künstliche Intelligenz verwenden (derzeitige Nutzung geschätzt bei 26 %). Mehr als 90 % der europäischen KMU sollten bis dahin zumindest eine grundlegende digitale Intensität erreicht haben (nach derzeitiger Schätzung liegt der Wert bei 60 %). Darüber hinaus sollen hochmoderne und bahnbrechende Innovationen vorrangig gefördert werden, die darauf abzielen, die Zahl der Einhörner, d. h. von Start-up-Unternehmen mit einer Marktbewertung von über einer Milliarde US-Dollar, in Europa bis 2030 zu verdoppeln. Hierzu soll zudem die Zahl der in Planung befindlichen innovativen expandierenden Jungunternehmen gesteigert und ihr Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Den letzten Schwerpunktbereich des Programms bildet die Digitalisierung der öffentlichen Dienste. Hier besteht das kühne Gesamtziel darin, dafür zu sorgen, dass das demokratische Geschehen und öffentliche Dienste bis 2030 für alle Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt online zugänglich sind. Alle Menschen in der EU müssen eine hochwertige Digitalumgebung nutzen können, die benutzerfreundliche, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet. Alle wichtigen öffentlichen Dienste werden den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen online zur Verfügung stehen. Alle europäischen Bürgerinnen und Bürger sollten Zugang zu ihren medizinischen Daten (elektronische Patientenakten) haben. Ferner soll erreicht werden, dass 80 % der Unionsbürgerinnen und -bürger eID-Lösungen in irgendeiner Form im Alltag verwenden.

Der Grundgedanke und die Ziele dieses Vorschlags werden begrüßt, da es dabei darum geht, eine solide digitale Infrastruktur zu schaffen, um den Weg für die Zukunft des europäischen digitalen Marktes zu ebnen. Es muss jedoch herausgestellt werden, dass bestimmte Aspekte, die für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele wesentlich sind, keinen umfassenden Widerhall in dem Text finden. Das betrifft eine europäische Cloud, bei der um die Sicherstellung hoher Sicherheits- und Datenschutzstandards für die Bürger in der gesamten Union geht, und die Ermächtigung der Kommission im Hinblick auf die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf deren Überwachungs- und Berichtspflichten.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, dass der Vorschlag auf die Einbeziehung des demokratischen Geschehens abzielt, was etwa Wahlen auf verschiedenen Ebenen, Referenden, Wählerdatenbanken und Verschiedenes mehr betrifft. Für diesen Zweck muss unbedingt für eine Cloud in europäischem Besitz gesorgt werden. Damit wird weder die Absicht verfolgt, Barrieren zu errichten, noch handelt es sich dabei um eine protektionistische Maßnahme, sondern vielmehr ein unabdingbares Sicherheitsmerkmal. Die Frage ist von enormer Bedeutung für die europäische und nationale Sicherheit und bildet daher einen der Schwerpunkte in dieser Stellungnahme. Ein Meinungsaustausch zu dieser Frage im weiteren Verlauf des Verfahrens wäre durchaus zu begrüßen.

Was den zweiten Punkt zur Ermächtigung der Kommission betrifft, so sollte diese mehr Verantwortung übernehmen, wenn es darum geht, den Prozess und die Fortschritte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzungspläne sowie ihre Überwachungs-, Bewertungs- und Berichtspflichten zu verfolgen. Dies muss die Rolle des Europäischen Parlaments nicht beeinträchtigen, das ebenfalls über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden sollte.

Es sollte auch berücksichtigt werden, wie sich dieser Vorschlag in das Europäische Semester einfügt, einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Die Konvergenzpunkte müssen berücksichtigt werden, um für Kohärenz mit bereits bestehenden Instrumenten und Rechtsvorschriften zu sorgen. Schließlich kann die Bedeutung der Integration des europäischen Binnenmarktes – im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger sowie den umfassenderen strategischen Aspekt für die Union als Ganzes – als Kernstück dieses Vorschlags nicht genug hervorgehoben werden.

Es wird ein Austausch mit Martina Dlabajova, der Berichterstatterin der RE-Fraktion im ITRE-Ausschuss, im Rahmen des Verfahrens angestrebt. Da der IMCO-Ausschuss zuerst abstimmt, besteht die Möglichkeit, hohe Standards zu setzen und den Weg für die Schlussabstimmung im Plenum zu ebnet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, Inklusion, **Gleichheit**, Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der Lebensqualität, Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu

Geänderter Text

(1) In ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vom 9. März 2021 (im Folgenden „Mitteilung über den digitalen Kompass“)³¹ legte die Kommission ihre Zielvorstellung für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen durch den digitalen Wandel bis zum Jahr 2030 dar. Der Weg der Union für den digitalen Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft sollte digitale Souveränität, Inklusion, **Chancengleichheit ungeachtet der Religion und des Geschlechts**, Nachhaltigkeit, **Barrierefreiheit**, Resilienz, Sicherheit, Verbesserung der

einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union beitragen.

Lebensqualität, Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger beinhalten und zu einer dynamischen, ressourceneffizienten und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft in der Union **und einem voll funktionsfähigen und zugänglichen Binnenmarkt** beitragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021) 118 final/2.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM(2021) 118 final/2.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf

Geänderter Text

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020³² dargelegt, muss die Europäische Union Systeme kritischer Technologien sowie strategische Sektoren ermitteln, strategische Schwächen und mit hohen Risiken behaftete Abhängigkeiten angehen, die zu Versorgungsengpässen oder Cybersicherheitsrisiken führen könnten, und den digitalen Wandel vorantreiben. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln und dass die Bemühungen der Industrie zur Bewältigung solcher Abhängigkeiten und zur Entwicklung des Bedarfs an strategischen Kapazitäten unterstützt werden. Dies entspricht auch der Analyse der Strategischen Vorausschau 2021³³. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Ausarbeitung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne hielt die Kommission die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bemühungen in Bezug auf

Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien³⁴ sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung ihrer digitalen Souveränität beizutragen.

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021) 350 final vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021) 750 final vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021) 70 final vom 22.2.2021, Aktion 4.

Mehrländerprojekte im digitalen Bereich zu koordinieren. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kommission die Koordinierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten unterstützen muss und dass die Union über Durchführungsmechanismen verfügen muss, die gemeinsame Investitionen erleichtern, damit Mehrländer verwirklicht werden können. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission wie der Beobachtungsstelle für kritische Technologien sollte eine Governance-Struktur zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass geschaffen werden, die dazu beitragen sollte, derzeitige und mögliche künftige strategische Abhängigkeiten der Union im digitalen Bereich zu ermitteln und zur Stärkung ihrer digitalen Souveränität beizutragen, *während ein offener digitaler Markt zu wahren ist.*

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, COM(2021) 350 final vom 5.5.2021.

³³ Mitteilung der Kommission – Strategische Vorausschau 2021 – Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU, COM(2021) 750 final vom 8.9.2021.

³⁴ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, COM(2021) 70 final vom 22.2.2021, Aktion 4.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass **Europa das Potenzial des digitalen** Wandels, **der** ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals **ist, unbedingt ausschöpfen** sollte. Die Union sollte den **notwendigen** digitalen Wandel **unterstützen** und **darin investieren, denn digitale Technik ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der** Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren. Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zum Umweltschutz beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung **oder** für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht und der **gewährleistet**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen.

(4) In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal³⁵ wurde betont, dass **Europas digitaler** Wandels ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals **und der Ziele der aktualisierten Industriestrategie der Union sowie für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit werden** sollte. Die Union sollte den **Weg zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen digitalen Zukunft ebnen. Die Union sollte zu diesem Zweck den** digitalen Wandel und **die digitale Infrastruktur, die nachhaltig konzipiert sind und Ökodesign-Standards nutzen, unterstützen und darin investieren, um die** Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals in vielen verschiedenen Sektoren **zu verwirklichen**. Digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge können die Wirkung der Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zum Umweltschutz beschleunigen und optimieren. Durch die Digitalisierung erschließen sich auch neue Möglichkeiten für die Fernüberwachung der Luft- und Wasserverschmutzung **und** für die Überwachung und Optimierung der Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen. Europa braucht einen Digitalsektor, in dem Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht und der **sicherstellt**, dass digitale Infrastrukturen, **digitale Dienste** und Technologien nachhaltiger und energie- und ressourceneffizienter werden und **zwar durch eine vollständige, sich auf verschiedene Kriterien stützende Methode der Lebenszyklusbewertung und** zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal **und der Strategie der EU für nachhaltige und intelligente Mobilität^{34a}** beitragen.

34a Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen, COM(2020)0789.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Maßnahmen und Investitionen für die digitale Infrastruktur sollten auch darauf abzielen, eine inklusive Konnektivität mit einem verfügbaren und erschwinglichen Internetzugang und entsprechenden Breitband- und Mobilfunkdiensten sicherzustellen, um die digitale Kluft in der gesamten Union zu schließen und den Zugang zu neuen Tendenzen und digitalen Dienstleistungen, die durch das Breitband möglich wurden, zu unterstützen. Die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit digitalen Dienstleistungen ist ein wichtiger Schritt, um das Potenzial des digitalen Wandels in der Union voll auszuschöpfen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Insbesondere die künstliche Intelligenz (KI) ist eine vielversprechende Technologie, die Europa fördern sollte. Von Medizin über Verkehr zu Cybersicherheit und Energieeffizienz und darüber hinaus birgt die künstliche Intelligenz ein großes Potenzial für den Fortschritt in der Gesellschaft und für die Lösung einiger der größten Probleme der Welt in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Bildung und Mobilität; sie kann dabei zur Verwirklichung der Ziele der EU und zur Vertiefung des Binnenmarkts beitragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die

(5) Die in der Mitteilung über den digitalen Kompass vorgesehenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um die in der Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas festgelegten Maßnahmen zu intensivieren, und sollten auf bestehenden Unionsinstrumenten (wie den Kohäsionsprogrammen, dem Instrument für technische Unterstützung, der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸) und auf den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ für den digitalen Wandel zugewiesenen Mitteln aufbauen. Mit diesem Beschluss sollte daher ein Politikprogramm „Weg in die

digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft und *Gesellschaft in* der Union *herbeizuführen*, zu *beschleunigen* und zu *gestalten*.

digitale Dekade“ aufgestellt werden, um einen erfolgreichen digitalen Wandel der Wirtschaft *herbeizuführen*, zu *beschleunigen* und zu *gestalten*, um damit *die allgemeinen politischen Ziele* der Union zu *verwirklichen* und *dabei die hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards* zu *wahren*.

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten, **die** in der Mitteilung über den digitalen Kompass als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt **wurden**: digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste.

Geänderter Text

(6) Um dem Zielpfad der Union im Hinblick auf das Tempo des digitalen Wandels folgen zu können, sollten Digitalziele festgelegt werden, **die sich an ökologisch nachhaltigen gesellschaftlichen Zielsetzungen orientieren**. Diese Zielvorgaben sollten mit konkreten Bereichen verknüpft werden, in denen gemeinsam Fortschritte in der Union erzielt werden sollten. Die Digitalziele entsprechen den vier Kernpunkten der Mitteilung über den digitalen Kompass **und wurden** als wesentliche Bereiche für den digitalen Wandel der Union benannt, **d. h.** digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste, **wobei diese Bereiche gleichermaßen zu fördern sind**.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der digitale Wandel sollte ein Instrument des Fortschritts sein. Die Union muss sicherstellen, dass eine Unterstützung durch Menschen geleistet wird und nicht digitale Formen der Beteiligung an allen Schlüsselaspekten des öffentlichen und privaten Lebens zur Auswahl stehen, insbesondere für Personen, die noch immer mit Hindernissen bei der digitalen Teilhabe konfrontiert sind.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7**

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften helfen, besondere digitale Kompetenzen zu erwerben, damit sehr viel mehr von ihnen als heute – **in einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern** – hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können. **Nachhaltige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung riesiger Datenmengen sind überdies eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile der Digitalisierung nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. Hierfür wird eine hervorragende und sichere Konnektivität für alle und überall in Europa benötigt, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Klimaneutrale, hochsichere Randknoten, die den Zugang zu Datendiensten mit geringer Latenzzeit unabhängig vom Standort der**

(7) Wenn es darum geht, die kollektive Resilienz der Gesellschaft in der Union zu stärken, kommt es ganz entscheidend auf grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen an. Digital befähigte und kompetente Bürgerinnen und Bürger werden in der Lage sein, sich die Chancen der digitalen Dekade zunutze zu machen. Darüber hinaus sollte die digitale Aus- und Weiterbildung den Arbeitskräften helfen, besondere digitale Kompetenzen zu erwerben, damit sehr viel mehr von ihnen als heute hochwertige Arbeitsplätze finden und attraktive Berufslaufbahnen einschlagen können, **wobei geschlechtsspezifische sowie sozial und geografisch bedingte Unterschiede beseitigt werden sollten. Durch das nichtformale Lernen am Arbeitsplatz sollten digitale Kompetenzen vermittelt werden, die auf die Bedürfnisse des Marktes zugeschnitten sind; daher sollten digitale Schulungen, die von den Arbeitgebern in Form von praktischem Lernen angeboten werden, gleichermaßen anerkannt und gefördert werden.** Die digitale Aus- und Weiterbildung sollte auf das Unternehmensumfeld ausgeweitet werden, insbesondere auf **Kleinstunternehmen und KMU, um für einen wirksamen digitalen Wandel zu sorgen.**

Unternehmen garantieren, sowie Quantenkapazitäten dürften ebenfalls zu einer entscheidenden Voraussetzung werden.

⁴⁰ *Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU*, COM(2021) 345 final.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Tragfähige digitale Infrastrukturen für Konnektivität, Mikroelektronik und die Fähigkeit zur Verarbeitung von Datenmengen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa die Vorteile des digitalen Wandels nutzen, weitere technologische Entwicklungen vollziehen und eine digitale Führungsrolle übernehmen kann. Darüber hinaus ist mit einer noch höheren Nachfrage nach Mikroprozessoren zu rechnen, die bereits heute am Anfang der meisten wichtigen strategischen – und vor allem der innovativsten – Wertschöpfungsketten stehen. Es ist enorm wichtig, für angemessene Investitionen zu sorgen, die darauf abzielen, die Entwicklung von 5G-Netzen, der Cloud-Infrastruktur, der Kapazitäten im Bereich Hochleistungsrechnen, der Technologien im Bereich der Quanteninformatik und anderer aufkommender IKT-Technologien voranzutreiben. Der Umweltbeitrag klimaneutraler hochsicherer Randknoten sowie entsprechender Quantenkapazitäten und aufkommender Technologien sollte gebührend bewertet werden. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzentwicklung sollte die Duplizierung von

Hochgeschwindigkeitsnetzen begrenzt und eine Strategie verfolgt werden, die sich auf Komplementarität und Interoperabilität der Netze stützt; zudem ist der notwendigen Überbrückung der digitalen Kluft Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Hierfür wird für alle und überall in Europa, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten⁴⁰ eine Konnektivität benötigt, die von Verlässlichkeit, Schnelligkeit, Erschwinglichkeit und Sicherheit geprägt ist. Der gesellschaftliche Bedarf an Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu. Bis 2030 sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen, zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Eine breit angelegte öffentliche Konsultation unter Beteiligung der Bürger vor der Einführung digitaler Infrastrukturprojekte sollte zu mehr Vertrauen und Akzeptanz führen und die Konzeption von Projekten verbessern, wenn die konkreten Bedürfnisse und Rückmeldungen der lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden.

⁴⁰ *Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU, COM(2021)0345.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Über diese Voraussetzungen hinaus werden alle oben** genannten Technologien das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden. Der Umbau der Unternehmen wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in **den Ökosystemen der Industrie und der Dienstleistungsbranchen**, die derzeit im Rückstand sind.

Geänderter Text

(8) **Alle** genannten Technologien **werden** das Herzstück neuer Produkte, neuer Fertigungsprozesse und neuer Geschäftsmodelle auf der Grundlage einer fairen gemeinsamen Datennutzung in der Datenwirtschaft bilden **und gleichzeitig einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sicherstellen**. Der Umbau der Unternehmen **und insbesondere der Kleinstunternehmen und der KMU** wird davon abhängen, ob und wie sie in der Lage sind, schnell und in allen Bereichen neue Digitaltechnik einzuführen, auch in **dem Gesamtgefüge von** Industrie und Dienstleistungsbranchen, die derzeit im Rückstand sind. **Daher ist es wichtig, dass Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und KMU, in den Genuss von Schulungen im Bereich des digitalen Wandels und von finanzieller Unterstützung kommen, um Teil dieses Prozesses zu werden.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) **Der digitale Wandel sollte ein Mittel sein, das Vorteile für die Bürger mit sich bringt, da er das Potenzial hat, die Qualität von Bildung, Gesundheit bzw. öffentlicher Verwaltung zu verbessern; bei falscher Umsetzung kann er aber auch den öffentlichen Finanzen schaden. Wenn die Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben für die Digitalisierung maximiert werden, wird damit sichergestellt, dass mit den Entscheidungen über die Ausgaben die besten Ergebnisse erzielt werden. Da die Erhebung von Informationen prinzipiell teurer und aufwändiger ist als der**

Austausch bereits erhobener Informationen, sollten die Mitgliedstaaten möglichst darauf hinwirken, dass Bürger und Unternehmen diverse Daten nur einmal an eine öffentliche Verwaltung übermitteln.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Öffentliche digitale Dienste sollten den Kernprinzipien gemäß den OECD-Empfehlungen für die digitale Verwaltung gerecht werden. Mit dem Grundsatz „Digital by Design“ sollte sichergestellt werden, dass Regierungen beim Vorschlag digitaler Technologien Verwaltungsvorgänge überdenken und umgestalten, Verfahren vereinfachen und neue Kanäle für die Kommunikation und den Austausch mit Interessengruppen schaffen. Ein datengestützter öffentlicher Sektor betrachtet Daten als strategisches Gut und fördert Verfahren für den Zugang, den Austausch und die Wiederverwendung zugunsten einer verbesserten Entscheidungsfindung sowie einer verbesserten Konzeption und Erbringung von Dienstleistungen. Mit dem Grundsatz „Behörden als Plattform“ sollte dafür gesorgt werden, dass eine breite Palette an Plattformen, Normen und Instrumente, die der Förderung von Integration und Kohärenz im öffentlichen Sektor dienen, auf die Bedürfnisse der Nutzer öffentlicher Dienste ausgerichtet sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste **werden ebenfalls entscheidend von digitaler Technik abhängen und sollten deshalb** für alle uneingeschränkt zugänglich sein – **als hochwertige digitale Umgebung, die** leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards **bietet**.

Geänderter Text

(9) Das demokratische Leben und öffentliche Dienste **können Nutzen aus einer sicheren digitalen Infrastruktur ziehen. Daher sollte diese** für alle uneingeschränkt zugänglich sein, **wenn es um** leicht zu benutzende, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards **geht. Um den Zugang zu öffentlichen und privaten digitalen Diensten in der gesamten Union zu verbessern und digitale Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, sollte die Brieftasche für die europäische digitale Identität (EUid-Brieftasche)^{1a} allen Bürgern und Unternehmen, die sie nutzen möchten, zur Verfügung gestellt werden, wobei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten sind.**

^{1a} *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (2021/0136(COD)).*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Für einen harmonischen, inklusiven und stetigen Fortschritt auf dem Weg zum digitalen Wandel und zur Verwirklichung** der Digitalziele in der Union **brauchen wir** eine umfassende, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance, die auf einer engen Zusammenarbeit und

Geänderter Text

(11) **Für ein harmonisches, inklusives Konzept für den digitalen Wandel und die Verwirklichung** der Digitalziele in der Union **wird** eine umfassende, **bürgerorientierte und unternehmensorientierte**, robuste, zuverlässige, flexible und transparente Form der Governance **benötigt**, die auf

Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gewährleisten. **Deshalb** ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen.

einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten beruht. Ein geeigneter Mechanismus sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Erreichung der Konvergenz, die Weitergabe bewährter Verfahren sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sicherstellen **und außerdem Anreize für die Schaffung geeigneter Synergieeffekte zwischen der Union und nationalen Mitteln sowie zwischen verschiedenen Initiativen und Programmen der Union bieten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einfache und praktische Leitlinien ausarbeiten, sodass um die geeignetsten Synergieeffekte optimal genutzt werden. In Anbetracht all dessen** ist es erforderlich, Bestimmungen über einen Überwachungs- und Kooperationsmechanismus zur Umsetzung der Mitteilung über den digitalen Kompass festzulegen. **Die Union und die Mitgliedstaaten sollten für eine inklusive Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Verbraucherorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Vertretern digitaler Rechte sorgen, damit der digitalen Wandel allen gleichermaßen zum Vorteil gereicht.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können. Ferner

Geänderter Text

(12) Dieser Mechanismus sollte ein erweitertes Überwachungssystem umfassen, damit Lücken in den strategischen digitalen Kapazitäten der Union erkannt werden können, **wobei**

sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der **Erreichung** der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorzuschlagen.

besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, ältere Menschen und Kinder, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, gerichtet werden sollte. Ferner sollte er einen Berichterstattungsmechanismus enthalten, der u. a. die Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen für 2030 und der Erfüllung der entsprechenden Digitalziele sowie den allgemeineren Stand der **Verwirklichung** der in diesem Beschluss festgelegten Ziele erfasst. Er soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bilden, um Lösungen zur Beseitigung von Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen für eine wirksame Abhilfe vorzuschlagen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Vor allem sollte die Kommission über die Fortschritte bei der **Erreichung** der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Regulierungsvorschläge sowie der Durchführung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Geänderter Text

(15) Vor allem sollte die Kommission **darüber, wie wirksam die Ziele dieses Beschlusses in allen Bereichen der Planung und Entwicklung der Projekte und bei allen ermittelten Problemen berücksichtigt wurden, sowie** über die Fortschritte bei der **Verwirklichung** der Digitalziele berichten und dabei ausführlich auf den Grad der Fortschritte der Union gegenüber den zu jedem Digitalziel vorgesehenen Zielpfaden, die Bewertung der zur Erfüllung der einzelnen Zielvorgaben noch erforderlichen Anstrengungen sowie etwaige Lücken bei Investitionen in digitale Kapazitäten, **die im Digitalisierungsprozess aufgetretenen Schwierigkeiten** und die Sensibilisierung für die zur Stärkung der digitalen Souveränität erforderlichen Maßnahmen **bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines offenen digitalen Marktes** eingehen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der

Umsetzung der einschlägigen
Regulierungsvorschläge sowie der
Durchführung der von der Union und den
Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen
enthalten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Um für eine systematische Überwachung und Fortschritte in Bezug auf den digitalen Wandel für alle Mitglieder der Gesellschaft zu sorgen, sollte die Kommission nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger für jedes Digitalziel, das im Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) enthalten ist, mindestens die folgenden zentralen Leistungsindikatoren (KPI) einbeziehen: die Auswirkungen des digitalen Wandels, der Anteil der Rechenzentren mit einem ausgeprägten Ökodesign, der Anteil der wiederverwerteten digitalen Komponenten, der Anteil des Haushalts der Mitgliedstaaten, der für Nachhaltigkeit und Innovation im Digitalbereich vorgesehen ist, der Anteil der öffentlichen Auftragsvergabe mit Nachhaltigkeitskriterien, der Anteil der Kommunikation über interoperable Echtzeit-Texttechnologien, der Anteil der Unternehmen, die EU-basierte Cloud-Lösungen nutzen, und derjenigen, die Instrumente zur Bewertung der Umweltauswirkungen des digitalen Wandels sowie Indikatoren zu Barrierefreiheit und Behinderungen verwenden, der Anteil der Bürger, die bestimmte digitale Instrumente (z. B. Telegesundheit) regelmäßig nutzen, der PRO-SERV-Indikator, der Anteil der öffentlichen Dienstleistungen, die den Grundsatz der einmaligen Erfassung

anwenden, wonach Bürger und Unternehmen nur einmal bestimmte Standardinformationen bereitstellen müssen, und die prognostizierten Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Lebenserwartung. Diese zentralen Leistungsindikatoren sollten auch in den Bericht der Kommission über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der **Zielvorgaben** geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

Geänderter Text

(16) Auf der Grundlage dieser Analysen sollte der Bericht dann konkrete Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen enthalten. Wenn die Kommission in ihrem Bericht Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfiehlt, sollte sie die neuesten verfügbaren Daten, die eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Strategien und Maßnahmen sowie die Fortschritte bei den empfohlenen Maßnahmen, die in früheren Berichten ermittelt und im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit angegangen wurden, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission das unterschiedliche Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu den Digitalzielen zu leisten, **und die Fähigkeit, in die vier Bereiche digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste zu investieren**, sowie die bereits bestehenden und als zur Erfüllung der **Einzel- und Gesamtziele** geeignet betrachteten Strategien, Maßnahmen und Aktionen berücksichtigen, auch wenn deren Wirkungen noch nicht eingetreten sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Geänderter Text

(29) Um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission alle interessierten Kreise einbeziehen. Dazu sollte die Kommission eng mit Interessenträgern, einschließlich privater und öffentlicher Akteure wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bildungs- oder Gesundheitswesen **sowie der Zivilgesellschaft**, zusammenarbeiten und diese zu Maßnahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels auf Unionsebene anhören. **Bei der Konsultation von Interessenträgern ist es wesentlich, so inklusiv wie möglich vorzugehen und auch solche Einrichtungen einzubeziehen, die die Teilhabe von Mädchen und Frauen an Bildungswegen und Karrieren im Bereich Digitales begünstigen, um bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne einen möglichst geschlechtergerechten Ansatz zu fördern.** Die Einbeziehung der Interessenträger wäre auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten wichtig, insbesondere wenn es um die Annahme ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und um deren Anpassungen geht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in ihrer Rolle als Koordinatorin von Mehrländerprojekten die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(33) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in ihrer Rolle als Koordinatorin von Mehrländerprojekten die Mitgliedstaaten

bei der Ermittlung ihrer Interessen an Mehrländerprojekten unterstützen, Orientierungen bei der Auswahl optimaler Durchführungsmechanismen geben und Unterstützung bei der Durchführung leisten, um so zu einer möglichst breiten Beteiligung beizutragen.

bei der Ermittlung ihrer Interessen an Mehrländerprojekten unterstützen **und für Koordinierung sorgen**, Orientierungen bei der Auswahl optimaler Durchführungsmechanismen geben und Unterstützung bei der Durchführung leisten, um so zu einer möglichst breiten Beteiligung beizutragen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger sollten für hochwertige und unverzerrte Datensätze sorgen, um die Ergebnisse algorithmischer Systeme zu verbessern und das Vertrauen und die Akzeptanz der Verbraucher zu stärken.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Das Vertrauen der Verbraucher ist für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Maßnahmen und Projekten maßgeblich. Die Verbraucher sollten angemessen und rechtzeitig in unparteiischer, leicht lesbarer, standardisierter und barrierefreier Weise informiert werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Festlegung einer klaren Richtung **für den** digitalen **Wandel** der **Union** und **für** die Verwirklichung der Digitalziele;

Geänderter Text

a) Festlegung einer klaren Richtung **und der Ziele des** digitalen **Wandels im Dienste** der **Unionsziele** und **mit Blick auf** die Verwirklichung der Digitalziele;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Strukturierung und **Anregung** der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

b) Strukturierung und **Förderung** der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Gewährleistung** der Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.

Geänderter Text

c) **Sicherstellung** der Kohärenz, **Transparenz, Effizienz**, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Überwachung und Berichterstattung seitens der Union.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden;

Geänderter Text

a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, **nachhaltigen**, inklusiven, **barrierefreien, transparenten, geschlechtergerechten**, sicheren und offenen digitalen Umgebung, in der die Grundsätze, **Rechte** und Werte der Union durch digitale Technik und digitale Dienste gewahrt und gestärkt werden **und in der**

der digitale Wandel allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen zugute kommt;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und **Überwindung** der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter digitaler Kompetenzen für alle und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Geänderter Text

b) Stärkung der kollektiven Resilienz der Mitgliedstaaten und **Beseitigung** der digitalen Kluft, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter digitaler Kompetenzen für alle, **mit besonderem Augenmerk auf die am stärksten gefährdeten Gruppen**, und durch die Förderung der Entwicklung hochleistungsfähiger digitaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **einschließlich der ständigen Weiterbildung aktiver Arbeitnehmer in digitalen Kompetenzen, und anderer durch nichtformales Lernen erworbener Fertigkeiten, das allen offensteht**;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union dienen;

Geänderter Text

c) Sicherung der digitalen Souveränität, insbesondere durch sichere und zugängliche digitale Infrastrukturen, die große Datenmengen verarbeiten können, sodass sie weitere technologische Entwicklungen ermöglichen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union, **insbesondere der KMU, sowie der Innovation und Nachhaltigkeit von Kleinstunternehmen und KMU** dienen, **während gleichzeitig ein offener digitaler Markt aufrechterhalten wird**;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Beitrag zum Produktivitätswachstum, zum Wohlstand und zur Entwicklung des digitalen Binnenmarktes, unter anderem durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels mit digitalen Diensten, und Abbau unlauterer Handels- und Investitionshemmnisse;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen und fairen Bedingungen ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

d) Förderung der Einführung und Nutzung digitaler Fähigkeiten, die den Zugang zu digitalen Technologien und Daten unter einfachen, **barrierefreien** und fairen Bedingungen **bei gleichzeitigem Schutz der Grundrechte sowie der Sicherheit** ermöglichen, um einen hohen Grad an digitaler **Offenheit**, Intensität und Innovation in den Unternehmen der Union, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erreichen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Förderung der Entwicklung von Regulierungsstandards mit einer globalen Dimension, damit Unternehmen der

Union, insbesondere KMU, in globalen Wertschöpfungsketten auf lautere Weise konkurrieren können;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Schaffen der am besten geeigneten Bedingungen für die Entwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie Cloud- und Edge-Technologien, Quanteninformatik und Hochleistungsrechnen, und Förderung ihrer Einführung in europäischen Unternehmen, wobei zugleich auch ihre Fähigkeiten bezüglich der Einführung dieser Technologien zu unterstützen sind;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **Gewährleistung**, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, online zugänglich sind und inklusive, effiziente und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten;

e) **Sicherstellung**, dass das demokratische Leben, öffentliche Dienstleistungen sowie Gesundheits- und Pflegedienste für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen **und Menschen über 74 Jahren**, online zugänglich, **erschwinglich und hochwertig** sind und inklusive, effiziente, **interoperable** und personalisierte Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten; **Steigerung der Effizienz des Gesundheitssektors, Senkung der Sterblichkeitsrate bei vermeidbaren und behandelbaren Krankheiten und Erhöhung der Lebenserwartung durch die Verwendung von**

Telegesundheitsdiensten, mobilen Gesundheitsdiensten, Telemedizin und internetgestützter Pflege;

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Sicherstellung, dass die Digitalisierung öffentlicher Dienste in ländlichen, abgelegenen und bergigen Gebieten der Union ausgeweitet wird; Förderung der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung in der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, der digitalen Systeme und des Datenschutzes und gleichzeitig Sicherstellung von wirksamen und leicht zu nutzenden öffentlichen digitalen Diensten;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Sicherstellung, dass die Digitalisierung und neue Technologien wie künstliche Intelligenz angemessen genutzt werden, um die Hemmnisse für den Binnenmarkt abzubauen und für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) **Gewährleistung**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien **nachhaltiger** und energie- und **ressourceneffizienter** werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft **im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal beitragen**;

Geänderter Text

f) **Sicherstellung**, dass digitale Infrastrukturen und Technologien **standardmäßig nachhaltig** und energie- und **ressourceneffizient** werden und zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft **beitragen, damit der europäische Grüne Deal sowie die umweltpolitischen Zielsetzungen und Einzelziele der Union verwirklicht werden**;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Stärkung, Vernetzung und bessere Internetanbindung des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsumfelds, um dem Bedarf und den Anforderungen des Binnenmarkts gerecht zu werden und alle Innovationsquellen zu erschließen, das Wachstum von Start-Up-Unternehmen zu unterstützen, das Unternehmertum zu fördern und zu der Schaffung eines dynamischen Binnenmarkts beizutragen, unter anderem im Hinblick auf Forschung und Innovation; Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere in datenintensiven Bereichen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den

g) Förderung konvergierender Bedingungen für Investitionen in den

digitalen Wandel in der gesamten Union, unter anderem durch Stärkung von **Synergien zwischen der Verwendung** von Unionsmitteln und nationalen Mitteln, und **durch die** Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte;

digitalen Wandel in der gesamten Union, **insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU sowie ländliche Gebiete**, unter anderem durch Stärkung **der Synergieeffekte zwischen verschiedenen Initiativen und Programmen der Union, einschließlich der Gemeinsamen Unternehmen von Horizont Europa**, der **Synergieeffekte** von Unionsmitteln und nationalen Mitteln **sowie von privaten und öffentlichen Mitteln, bei gleichzeitiger Förderung von Investitionen zur Unterstützung sozial und ökologisch vorteilhafter Ergebnisse und** Entwicklung vorhersehbarer Regulierungskonzepte, **damit Unternehmen Zugang zu finanzieller Unterstützung für den digitalen Wandel erhalten**;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **Gewährleistung**, dass alle Maßnahmen und Programme, die für die Verwirklichung der Digitalziele von Bedeutung sind, in koordinierter und kohärenter Weise berücksichtigt werden, damit sie in vollem Umfang zum digitalen Wandel beitragen.

Geänderter Text

h) **Sicherstellung**, dass alle Maßnahmen und Programme, die für die Verwirklichung der Digitalziele von Bedeutung sind, in koordinierter und kohärenter Weise **und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft** berücksichtigt werden, damit sie in vollem Umfang zum digitalen Wandel beitragen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „gegenseitige Begutachtung“ (Peer-Review) ist ein Überprüfungsmechanismus, bei dem die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 8 zu

Geänderter Text

4. „gegenseitige Begutachtung“ (Peer-Review) ist ein Überprüfungsmechanismus, bei dem die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 8 zu

bestimmten Aspekten der von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, insbesondere zu deren Eignung, zur Erfüllung einer Zielvorgabe der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele beizutragen, Stellung nehmen können, und der dem Austausch bewährter Verfahren dienen kann;

bestimmten Aspekten der von einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen, insbesondere zu deren **Effizienz und** Eignung, zur Erfüllung einer Zielvorgabe der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele beizutragen, Stellung nehmen können, und der dem Austausch bewährter Verfahren dienen kann;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „**grundlegende oder darüber hinausgehende Kompetenzen**“ **betreffen alle Personen im Alter von 16–74 Jahren mit „grundlegenden“ oder „darüber hinausgehenden“ digitalen Kompetenzen in jedem der vier Bereiche Information, Kommunikation, Problemlösung und Software für die Erstellung von Inhalten.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) mindestens 80 % aller **Personen im Alter von 16–74 Jahren** verfügen über grundlegende digitale Kompetenzen;

a) mindestens 80 % aller **Unionsbürgerinnen** verfügen über grundlegende **oder darüber hinausgehende** digitale Kompetenzen;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) mindestens 20 **Mio.** Fachkräfte sind

b) mindestens 20 **Millionen**

im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **mit einem besser ausgeglichenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern**;

qualifizierte Fachkräfte sind im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) beschäftigt, **wobei der Zugang von Frauen zu diesem Bereich gefördert wird und das digitale Geschlechtergefälle sowie sozial oder geografisch bedingte Unterschiede verringert werden**;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen:

Geänderter Text

(2) Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale **Technologien und** Infrastrukturen:

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle europäischen Haushalte verfügen über eine Gigabit-Netzanbindung und alle besiedelten Gebiete werden mit 5G-Netzen versorgt;

Geänderter Text

a) alle europäischen Haushalte verfügen über eine Gigabit-Netzanbindung und alle besiedelten Gebiete werden mit 5G-Netzen versorgt, **ohne dabei abgelegene und ländliche Gebiete zu vernachlässigen**;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Entwicklung von 6G-Diensten und entsprechenden Technologien wird ermöglicht und die einschlägigen Forschungs- und Innovationskapazitäten

werden aufgebaut;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) bis 2030 hat die Union zur Förderung ihrer Souveränität im Digitalbereich eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Daten-Cloud-Infrastruktur geschaffen, die hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards erfüllt und den Datenschutzvorschriften der Union entspricht;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) mindestens 75 % der Unternehmen in der Union haben folgende Technik eingeführt:

a) mindestens 75 % der **einschlägigen** Unternehmen in der Union haben folgende Technik eingeführt:

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) **Digitalisierung** öffentlicher Dienste:

(4) **nachhaltige Digitalisierung** öffentlicher Dienste:

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste für die Bürger und Unternehmen der Union;

Geänderter Text

a) 100 % Online-Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Dienste für die Bürger und Unternehmen der Union ***unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Datenschutzstandards***;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest. .

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht die Fortschritte der Union anhand ***jedes*** der allgemeinen Ziele und der Digitalziele, die in den Artikeln 2 und 4 festgelegt worden sind. Dabei stützt sich die Kommission auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und legt ***nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger*** für die Zwecke dieses Beschlusses für jedes Digitalziel die ***ergebnis- und wirkungsorientierten*** zentralen Leistungsindikatoren (KPI) in einem Durchführungsrechtsakt, ***der bis zum 30. Juni 2023 erlassen wird***, gemäß Artikel 25 Absatz 2 fest. ***Diese zentralen Leistungsindikatoren müssen mindestens folgende Indikatoren umfassen:***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

(1) ***Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Kompetenzen der Bürger in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaft und Anteil der Bürger, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, die an Schulungen zur Verbesserung der***

Geänderter Text

Digitalkompetenzen, der Kenntnisse ihrer digitalen Rechte und von Rechtsbehelfen, der Medienkompetenz, der Kenntnisse über Desinformation und der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten teilnehmen;

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Anteil von Rechenzentren mit hohen Ökodesign-Standards und Technologien wie freie Kühlung oder optimierte Wiederverwendung erzeugter Wärme;

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Anteil der Komponenten digitaler Geräte und von Infrastrukturkomponenten, die zum Ende der Nutzungsdauer gesammelt und recycelt werden;

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Prozentsatz des jährliche Haushalts eines Mitgliedstaats für den Digitalbereich, der für die nachhaltige Anwendung digitaler Technologien und die Innovation im Bereich nachhaltiger Technologien gemäß den Umweltzielen

der Union vorgesehen ist;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Anteil der öffentlichen Auftragsvergabe mit verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien und entsprechenden Zielen, die quelloffene Lösungen begünstigen und interoperable Lösungen umfassen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Anteil der Bürger, die über interoperable Gesamtgesprächs- und Echtzeit-Texttechnologien im Rahmen allgemeiner elektronischer Kommunikationsdienste kommunizieren;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Anteil der Unternehmen, die europabasierte Cloud-Lösungen nutzen, um die Souveränität Europas im Digitalbereich zu stärken;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Anteil der einschlägigen Unternehmen, die ein zugängliches und erschwingliches Instrument für die Umweltbewertung ihrer digitalen Nutzung nach einer auf Unionsebene standardisierten sich auf verschiedene Kriterien stützende Methode der Lebenszyklusbewertung nutzen;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 9 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Anteil der Dienstleistungen und Produkte, die allen zugänglich sind, einschließlich Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 10 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Anteil der Bürger, die regelmäßig Dienste wie Telegesundheit, Telemedizin, mobile Gesundheitsfürsorge und internetgestützte Pflege in Anspruch nehmen;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 11 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) PRO-SERV-Indikator;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Anteil der öffentlichen Dienste, bei dem der Grundsatz der einmaligen Erfassung umgesetzt wird;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) prognostizierte Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Lebenserwartung der Bürger und die standardisierte Sterblichkeitsrate bei vermeidbaren und behandelbaren Krankheiten;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2023 einen delegierten Rechtsakt, in dem die Fristen, das Format und die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss übermittelten Daten festgelegt werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission⁴⁷ unberührt.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig die erforderlichen Statistiken und Daten, die für die wirksame Überwachung des digitalen Wandels und des Grads der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Digitalziele **und der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele** erforderlich sind. Dazu gehören auch einschlägige Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Funkfrequenzen. Falls noch keine einschlägigen Statistiken der Mitgliedstaaten vorliegen, kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf alternative Datenerhebungsmethoden wie Studien oder eine direkte Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten zurückgreifen. Die Anwendung solcher alternativen Datenerhebungsmethoden lässt die Aufgaben von Eurostat gemäß dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission⁴⁷ unberührt.

⁴⁷ Beschluss 2012/504/EU der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 49).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Unionsebene Zielpfade für die Erreichung der einzelnen Digitalziele fest, die als Grundlage für die Überwachung und die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade dienen sollen. In

Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die Kommission erforderlichenfalls *einen oder mehrere dieser Zielpfade*.

Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen überarbeitet die Kommission erforderlichenfalls *diese Zielpfade entsprechend*.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle Informationen, die für eine wirksame Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] *verankerten Grundsätze* erforderlich sind.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle Informationen, die für eine wirksame Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] *gebilligten Digitalgrundsätze* erforderlich sind.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade. Dieser Bericht ist der ausführliche Bericht der Kommission über die Fortschritte der Union beim digitalen Wandel und enthält den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI).

Geänderter Text

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über den Stand der digitalen Dekade. Dieser Bericht ist der ausführliche Bericht der Kommission über die Fortschritte der Union beim digitalen Wandel und enthält den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) *sowie die zentralen Leistungsindikatoren für jedes Digitalziel gemäß Artikel 5 Absatz 1. Der erste Bericht wird spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgelegt.*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie **des Stands** der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] **verankerten Grundsätze** vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.

Geänderter Text

(2) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade nimmt die Kommission eine Bewertung der Fortschritte beim digitalen Wandel der Union anhand der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele sowie der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele und der Einhaltung der in der [Bezeichnung der feierlichen Erklärung einfügen] **gebilligten Digitalgrundsätze** vor. Die Bewertung der erzielten Fortschritte beruht insbesondere auf der Analyse und den zentralen Leistungsindikatoren im DESI im Vergleich zur Unionsebene und gegebenenfalls zu nationalen Zielpfaden sowie, falls zutreffend, auf der Einrichtung von Mehrländerprojekten und den darin gemachten Fortschritten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche **Lücken** und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen **können** insbesondere Folgendes **betreffen**:

Geänderter Text

(3) Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade kann die Kommission Strategien, Maßnahmen oder Aktionen empfehlen, die von den Mitgliedstaaten in jenen Bereichen zu ergreifen sind, in denen die Fortschritte zur Verwirklichung der in Artikel 4 festgelegten Digitalziele unzureichend waren, **in denen die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele nicht eingehalten wurden** oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der Digitalen Dekade erhebliche **Defizite, Schwierigkeiten** und Engpässe festgestellt wurden. Diese empfohlenen Strategien, Maßnahmen oder Aktionen **betreffen** insbesondere Folgendes:

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) In dem Bericht **kann** auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher, auf Unionsebene erforderlicher Strategien, Maßnahmen oder Aktionen eingegangen **werden**.

Geänderter Text

(6) In dem Bericht **wird** auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher, auf Unionsebene erforderlicher Strategien, Maßnahmen oder Aktionen eingegangen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die unter Buchstabe a genannten Strategien, Maßnahmen und Aktionen beziehen sich auf die Erreichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses, für die zum Zeitpunkt der Übermittlung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade oder der Anpassung dieser Fahrpläne **mindestens eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Geänderter Text

(3) Die unter Buchstabe a genannten Strategien, Maßnahmen und Aktionen beziehen sich auf die Erreichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele dieses Beschlusses, für die zum Zeitpunkt der Übermittlung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade oder der Anpassung dieser Fahrpläne **alle** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Änderungsantrag 76

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten geben einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um zur Erfüllung der Ziele und Digitalziele ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade beizutragen, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Investitionen, gegebenenfalls einschließlich einer geplanten Verwendung

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten geben einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um zur Erfüllung der Ziele und Digitalziele ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade beizutragen, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Investitionen, gegebenenfalls einschließlich einer geplanten Verwendung

von Mitteln aus Programmen und Instrumenten der Union. Die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade **können** Vorschläge für Mehrländerprojekte **enthalten**.

von Mitteln aus Programmen und Instrumenten der Union. Die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade **enthalten** Vorschläge für Mehrländerprojekte, **um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in ihren nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade berücksichtigt werden. Bei Anpassungen der nationalen Fahrpläne für die digitale Dekade werden die gemäß Artikel 6 Absatz 3 empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in ihren nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade berücksichtigt werden **und dass diese Fahrpläne in den folgenden Zyklus des Europäischen Semesters einfließen**. Bei Anpassungen der nationalen Fahrpläne für die digitale Dekade werden die gemäß Artikel 6 Absatz 3 empfohlenen Strategien, Maßnahmen und Aktionen sowie die gemäß Artikel 9 abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission **gibt** den Mitgliedstaaten Orientierungen und Hilfestellung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, auch hinsichtlich der Frage, wie auf nationaler Ebene, soweit möglich, geeignete Zielpfade festgelegt werden können, die wirksam zur Erreichung der auf Unionsebene

Geänderter Text

(6) Die Kommission **stellt** den Mitgliedstaaten **eine Analyse der besten Verfahren und Tendenzen innerhalb und außerhalb der Union zur Verfügung und gibt** Orientierungen und Hilfestellung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, auch hinsichtlich der Frage, wie auf nationaler Ebene, soweit möglich, geeignete Zielpfade festgelegt werden

angepeilten Zielpfade beitragen können.

können, die wirksam zur Erreichung der auf Unionsebene angepeilten Zielpfade beitragen können.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission stellt alle gemäß Artikel 7 erstellten Dokumente unverzüglich öffentlich auf ihrer Website zur Verfügung.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche **Lücken** und Engpässe festgestellt wurden. **Bei dieser Analyse wird insbesondere den unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, zu einigen der Digitalziele beizutragen, und dem Risiko Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei einigen dieser Zielvorgaben negative Auswirkungen auf die Erreichung anderer Digitalziele haben könnten.**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um Wege zu ermitteln, wie Mängel in jenen Bereichen behoben werden können, in denen die Fortschritte nicht ausreichen, um eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Digitalziele zu erreichen, **die allgemeinen Ziele nach Artikel 2 nicht erfüllt wurden** oder in denen anhand der Ergebnisse des Berichts über den Stand der digitalen Dekade erhebliche **Defizite, Schwierigkeiten** und Engpässe festgestellt wurden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten schaffen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten verhältnismäßige Instrumente und Verfahren, um der sich weiterentwickelnden Natur von Algorithmen Rechnung zu tragen, wenn das Ergebnis eines solchen Algorithmus gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstößt, und sorgen für eine angemessene, zweckmäßige und kontinuierliche Überarbeitung der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen. ***Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade nicht aktualisiert zu werden braucht, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung.***

(3) Innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts über den Stand der digitalen Dekade übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Anpassungen ihrer nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade mit den Strategien, Maßnahmen und Aktionen, die sie durchzuführen beabsichtigen, sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für Mehrländerprojekte, mit denen Fortschritte in den von den Digitalzielen nach Artikel 4 betroffenen Bereichen gefördert und die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele erreicht werden sollen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht und dass sein nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade keiner Aktualisierung bedarf, so übermittelt er hierfür eine schriftliche Begründung und veröffentlicht diese.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit können die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten jederzeit gemeinsame Verpflichtungen eingehen, andere Mitgliedstaaten zu Strategien, Maßnahmen oder Aktionen konsultieren oder Mehrländerprojekte gemäß Artikel 12 einrichten. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat, der eine Strategie, Maßnahme oder Aktion vorgeschlagen hat, kann auch beantragen, dass zu bestimmten Aspekten dieser Strategie, Maßnahme oder Aktion, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, zur Erreichung eines bestimmten Digitalziels beizutragen, ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird. Die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung **können** in den jeweils folgenden Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen **werden**.

(4) Im Zuge der jährlichen Zusammenarbeit können die Kommission und ein oder mehrere Mitgliedstaaten jederzeit gemeinsame Verpflichtungen eingehen, andere Mitgliedstaaten zu Strategien, Maßnahmen oder Aktionen konsultieren oder Mehrländerprojekte gemäß Artikel 12 einrichten. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat, der eine Strategie, Maßnahme oder Aktion vorgeschlagen hat, kann auch beantragen, dass zu bestimmten Aspekten dieser Strategie, Maßnahme oder Aktion, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, zur Erreichung eines bestimmten Digitalziels beizutragen, ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung eingeleitet wird. Die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung **werden** in den jeweils folgenden Bericht über den Stand der digitalen Dekade aufgenommen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, **kann** sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen **vorschlagen** und die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse **ausüben**, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

(4) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nationale Maßnahmen unzureichend sind und dadurch die rechtzeitige Erreichung der in diesem Beschluss festgelegten allgemeinen Ziele und Digitalziele gefährdet ist, **schlägt** sie gegebenenfalls außerdem weitere Maßnahmen **vor** und **übt** die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse **aus**, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele und Vorgaben **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Falls ein Mitgliedstaat mehrere Jahre lang fortlaufend vom nationalen Zielpfad abweicht oder aber nicht beabsichtigt, auf der Grundlage einer früheren Empfehlung der Kommission Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **kann** die Kommission einen gezielten Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat **aufnehmen** und das Europäische Parlament und den Rat davon in Kenntnis **setzen**.

Geänderter Text

(5) Falls ein Mitgliedstaat mehrere Jahre lang fortlaufend vom nationalen Zielpfad abweicht oder aber nicht beabsichtigt, auf der Grundlage einer früheren Empfehlung der Kommission Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **nimmt** die Kommission einen gezielten Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat **auf** und **setzt** das Europäische Parlament und den Rat davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die betroffenen Mitgliedstaaten oder die Kommission können die

Einleitung eines Verfahrens der gegenseitigen Begutachtung (Peer-Review) zur Erfüllung der in diesem Beschluss festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben beantragen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission arbeitet eng mit privaten und öffentlichen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission arbeitet eng **und auf transparente Weise** mit privaten und öffentlichen Interessenträgern **in der Union und auf internationaler Ebene**, einschließlich der Sozialpartner **und der Zivilgesellschaft**, zusammen, um Informationen zu sammeln und Empfehlungen für Strategien, Maßnahmen und Aktionen im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses auszuarbeiten.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die **Erreichung** der Digitalziele zu erleichtern.

Geänderter Text

(1) Das allgemeine Ziel der Mehrländerprojekte besteht darin, die **Verwirklichung** der Digitalziele zu erleichtern **und dafür zu sorgen, dass die in Artikel 2 beschriebenen allgemeinen Ziele erreicht werden.**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und den Wohlstand sowie für die Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Geänderter Text

b) Stärkung der technologischen Exzellenz und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei wichtigen Technologien, digitalen Produkten, Diensten und Infrastrukturen, die für die wirtschaftliche Erholung und den Wohlstand sowie für **das wirtschaftliche Wohlergehen, das Wachstum und** die Sicherheit der Bürger entscheidend sind;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Stärkung des Funktionierens des digitalen Binnenmarkts und seiner Wettbewerbsfähigkeit durch Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten und Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Förderung von Bildungs- und Ausbildungskonzepten zur Entwicklung digitaler Kompetenzen, die erforderlich sind, um eine hochwertigere Beschäftigung zu finden und einträgliche Berufslaufbahnen einzuschlagen, und Förderung einer stärkeren Beteiligung von Mädchen und Frauen im digitalen Bereich;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für jedes Mehrländerprojekt müssen bei seiner Einrichtung seine spezifischen Ziele, einschließlich messbarer Indikatoren, veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und der Beachtung der von der Kommission empfohlenen Maßnahmen kann die Kommission die Einrichtung eines Mehrländerprojekts oder die Einladung eines Mitgliedstaats zur Beteiligung an einem Mehrländerprojekt empfehlen, das die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können vereinbaren, ein Mehrländerprojekt als gemeinsame Verpflichtung einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

(5) Unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade und der ***Ziele sowie der*** Beachtung der von der Kommission empfohlenen Maßnahmen kann die Kommission die Einrichtung eines Mehrländerprojekts oder die Einladung eines Mitgliedstaats zur Beteiligung an einem Mehrländerprojekt empfehlen, das die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können vereinbaren, ein Mehrländerprojekt als gemeinsame Verpflichtung einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Gemeinsame Unternehmen,

a) Gemeinsame Unternehmen,
insbesondere das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste, das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien und

Änderungsantrag 96

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) sonstige geeignete
Durchführungsmechanismen.

Geänderter Text

g) sonstige geeignete
Durchführungsmechanismen **in
Abstimmung mit der Kommission gemäß
Artikel 14.**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) Außerdem kann die Kommission
den beteiligten Mitgliedstaaten von sich
aus vorschlagen, ein Mehrländerprojekt
im Einklang mit den in den Absätzen 2
und 3 beschriebenen Schritten zu
koordinieren.**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Beschluss der Kommission zur
Gründung des EDIC wird im Amtsblatt der
Europäischen Union veröffentlicht.

Geänderter Text

(5) Der Beschluss der Kommission zur
Gründung des EDIC wird im Amtsblatt der
Europäischen Union veröffentlicht. **Die
Kommission veröffentlicht und
aktualisiert zeitnah ein Register von
EDIC.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit jedoch ein zentral verwaltetes Unionsprogramm einen finanziellen Beitrag zu einem Mehrländerprojekt leistet, hat die Kommission ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Geänderter Text

(2) Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit jedoch ein zentral verwaltetes Unionsprogramm einen finanziellen Beitrag zu einem Mehrländerprojekt leistet, hat die Kommission ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Abstimmungsergebnisse und des spezifischen Abstimmungsverhaltens jedes Mitglieds, werden binnen 15 Tagen nach Annahme öffentlich verfügbar gemacht.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Vorschriften über das Eigentum an Infrastrukturen, über das geistige Eigentum und das Eigentum an anderen Vermögenswerten, soweit zutreffend.

Geänderter Text

f) Vorschriften über das Eigentum an Infrastrukturen, über das geistige Eigentum, ***über Gewinne*** und das Eigentum an anderen Vermögenswerten, soweit zutreffend.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für einen Beschluss
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Europäische Zentren für digitale Innovation;

Geänderter Text

i) Europäische Zentren für digitale ***Forschung und*** Innovation;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0574 – C9-0359/2021 – 2021/0293(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.10.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.10.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivars Ijabs 16.11.2021	
Prüfung im Ausschuss	7.2.2022	28.3.2022
Datum der Annahme	20.4.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 0 0: 9	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Brando Benifei, Adam Bielan, Hynek Blaško, Biljana Borzan, Markus Buchheit, Andrea Caroppo, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Jean-Lin Lacapelle, Maria-Manuel Leitão-Marques, Morten Løkkegaard, Adriana Maldonado López, Antonius Manders, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marco Campomenosi, Maria da Graça Carvalho, Geoffroy Didier, Edina Tóth, Kosma Złotowski	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
NI	Edina Tóth
PPE	Andrea Caroppo, Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Geoffroy Didier, Krzysztof Hetman, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Róza Thun und Hohenstein, Marco Zullo
S&D	Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Leszek Miller, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

0	-

9	0
ECR	Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek, Kosma Złotowski
ID	Hynek Blaško, Markus Buchheit, Marco Campomenosi, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung